



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Veröffentlichung der in der 19. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 05.03.2018 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

##### A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Beschluss Nr. BV-496/2017**      **Allgemeine Gebührensatzung für den Landkreis Elbe-Elster**

##### **Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster.

**Beschluss Nr. BV-495/2017**      **Aufhebung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die Inanspruchnahme von Leistungen des Gesundheitsamtes als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe**

##### **Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die Aufhebung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die Inanspruchnahme von Leistungen des Gesundheitsamtes als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe vom 2. Dezember 2013.

**Beschluss Nr. BV-535/2017**      **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Elbe-Elster**

##### **Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Elbe-Elster vom 5. März 2018.

**Beschluss Nr. BV-579/2018**      **Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19. August 2018**

##### **Beschluss:**

Der Kreistag stellt folgende Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19. August 2018 fest:

Fraktion	Vorgeschlagene Person
CDU	Marko Suske Rainer Zander
LUN/BVB/BfF/HZ	Karin Klaus
SPD/FDP	Stephan Haag
LINKE/B90-Grüne	Wenke Auerbach

**Beschluss Nr. BV-578/2018**

**Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen und Schöffinnen im Amtsgerichtsbezirk Bad Liebenwerda**

##### **Beschluss:**

- Der Kreistag beschließt, die Wahl der Vertrauenspersonen jeweils durch offenen Wahlbeschluss durchzuführen.
- Der Kreistag wählt folgende Vertrauenspersonen als Beisitzer des Ausschusses zur Wahl der Schöffen und Schöffinnen beim Amtsgericht Bad Liebenwerda:
  - Herrn Waldemar Bartzsch, Merzdorf
  - Herrn Martin Schiffner, Massen-Niederlausitz
  - Frau Katrin Noack, Uebigau-Wahrenbrück
  - Herrn Marten Frontzek, Sonnewalde
  - Herrn Reiner Hages, Herzberg (Elster)
  - Herrn Mathias Härtel, Herzberg (Elster)
  - Herrn Mirko Bormann, Bad Liebenwerda

**Beschluss Nr. BV-566/2017**

**Zügigkeit an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen**

##### **Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die Festlegungen zur Zügigkeit der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster entsprechend der Tabelle aus Anlage 1.

**Beschluss Nr. BV-567/2017**      **Überplanmäßige Ausgabe im Budget „Tageseinrichtungen für Kinder“**

##### **Beschluss:**

Der Kreistag beschließt für das Jahr 2017 die zweite überplanmäßige Aufwendung im Budget „Tageseinrichtungen für Kinder“ in Höhe von 250.000,00 €. Die Deckung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses durch die Budgets des Amtes für Jugend, Familie und Bildung, vorrangig durch das Budget Schulen, Wohn- und Schullandheime, Schulkostenbeiträge.

**Beschluss Nr. BV-571/2017**

**Namensgebung Grund- und Oberschule Elsterwerda**

##### **Beschluss:**

Der Kreistag beschließt, dem Antrag der Grund- und Oberschule Elsterwerda zu folgen und der Schule den Namen „Elsterschulzentrum - Primarstufe & Sekundarstufe I“ zu geben.

**Beschluss Nr. BV-576/2018**

**Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster**

##### **Beschluss:**

Der Landkreis Elbe-Elster überträgt dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ zur Auslastung der verbandseigenen Anlagen und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit die Aufgabe der Übernahme von Abfällen anderer Versorgungsträger und deren Verwertung. Dementsprechend weist der Kreistag die Vertreter des Landkreises Elbe-Elster an, in der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“, einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung zuzustimmen.

**Beschluss Nr. BV-582/2018**      **Berufung eines Mitgliedes des Kreis-**  
**ausschusses**

**Beschluss:**

Herr Siegfried Deutschmann wird zum Mitglied des Kreis-

**Beschluss Nr. BV-583/2018**      **Berufung eines stellvertretenden Mit-**  
**gliedes des Ausschusses für Bildung,**  
**Kultur und Sport**

**Beschluss:**

Herr Siegfried Deutschmann wird zum stellvertretenden Mitglied

**Beschluss Nr. BV-568/2017**      **Abberufung beratender und stellver-**  
**tretender beratender Mitglieder im Ju-**  
**gendhilfeausschuss (Kreiseltern- und**  
**Kreisschülerrat)**

**Beschluss:**

1.) Der Kreistag beruft Herrn Hans-Jürgen Ludwig (Kreiseltern-

2.) Der Kreistag beruft Herrn Mike Heyne (Kreiselternrat) als

3.) Der Kreistag beruft Frau Lena Fellenberg (Kreisschülerrat) als

**Beschluss Nr. BV-569/2017**      **Berufung beratender und stellvertreten-**  
**der beratender Mitglieder im Jugend-**  
**hilfeausschuss (Kreiseltern- und Kreis-**  
**schülerrat)**

**Beschluss:**

1.) Der Kreistag beruft Herrn Mike Heyne (Kreiselternrat) als

2.) Der Kreistag beruft Herrn Udo Linde (Kreiselternrat) als

3.) Der Kreistag beruft Herrn Dustin Engelmann (Kreisschülerrat)

4.) Der Kreistag beruft Frau Nele Dreizehner (Kreisschülerrat) als

**Beschluss Nr. BV-570/2017**      **Abberufung eines stellvertretenden be-**  
**ratenden Mitgliedes und Berufung eines**  
**stellvertretenden beratenden Mitgliedes**  
**im Jugendhilfeausschuss (AG 78)**

**Beschluss:**

1.) Der Kreistag beruft Frau Heike Zipser (AG 78) als

2.) Der Kreistag beruft Herrn Steffen Weider (AG 78) als

**B) in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

**Beschluss Nr. BV-575/2018**      **Beschlussfassung zu einer Dienstauf-**  
**sichtsbeschwerde**

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt das Antwortschreiben an den

**Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises**  
**Elbe-Elster vom 6. März 2018**

Aufgrund § 131 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I, S.286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I, Nr. 32) und aufgrund der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I, S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I, Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung 5. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

Soweit nicht spezielle Rechtsvorschriften die Erhebung der Gebühren regeln, werden im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Elbe-Elster (Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung sowie des anliegenden Gebühren- und Auslagentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben für

1. besondere Leistungen - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten des Landkreises Elbe-Elster, die vom Gebührenschuldner beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
2. die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen des Landkreises Elbe-Elster (Benutzungsgebühren),
3. die Einräumung von Sondernutzungen, insbesondere an Kreisstraßen (Sondernutzungsgebühren),
4. zurückweisende Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist.

**§ 2**

**Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden, als Bestandteil dieser Satzung geregelten Gebühren- und Auslagentarif.

(2) Sind für eine Gebühr Rahmensätze vorgesehen, so ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und

2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

(4) Werden Jahresgebühren erhoben und wird die gebührenpflichtige Amtshandlung im laufenden Jahr beendet, so errechnet sich die Jahresgebühr nach der Höhe der im laufenden Jahr verbleibenden angebrochenen Monate.

(5) Auf Antrag können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffender Amtshandlungen für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung der Gebühren zu berücksichtigen.

**§ 3**

**Gebühren in besonderen Fällen**

(1) Wird ein Antrag wegen Nichtzuständigkeit abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

(2) Gebühren für die Rücknahme der beantragten Leistungen werden wie folgt berechnet:

1. wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben;

2. wurde bereits mit der Bearbeitung des Antrages begonnen, aber diese noch nicht beendet, so beträgt die Gebühr 25 vom Hundert (v. H.) der bei üblicher Bearbeitung zu erwartenden Endgebühr;

3. ist die Bearbeitung bereits abgeschlossen, die Entscheidung dem Antragsteller aber noch nicht ausgehändigt, dann beträgt die Gebühr 75 v. H. der bei Vornahme der Leistung zu erhebenden Gebühr.

(3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so ist 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

(4) Wird einem Widerspruch stattgegeben, so wird die für die Ablehnung der gebührenpflichtigen Leistung erhobene Gebühr auf die Gebühr für die Leistung selber angerechnet.

(5) Soweit Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betreffenden Gebührenschuldnern zusätzlich auferlegt.

**§ 4****Widerspruchsgebühren**

(1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall sind Gebühren in Höhe von 50 v. H. der für die angefochtene Sachentscheidung festzusetzenden Gebühr zu erheben.

(2) Richtet sich der Widerspruchsbescheid nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

(3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, oder wird er durch den Widerspruchsführer ganz oder teilweise zurückgenommen, so reduziert sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr entsprechend dem Umfang der Stattgabe oder Rücknahme; bei Rücknahme nach Beginn der sachlichen Bearbeitung jedoch auf höchstens 25 v. H. Als Beginn der sachlichen Bearbeitung gilt noch nicht die Eingangsmitteilung der Widerspruchsbehörde.

(4) Erledigt sich der Widerspruch in vollem Umfang auf andere Weise als durch Zurücknahme des Widerspruchs oder Aufhebung des Verwaltungsaktes, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

(5) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise durch den Landkreis aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen durch den Landkreis ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung beruht auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen, der Widerspruch eingelegt hat.

(6) Im Falle eines auf den Erlass des Widerspruchsbescheides folgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, sofern das Verwaltungsgericht auch eine Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens trifft, die vom Verwaltungsgericht in der Kostenentscheidung festgesetzte Kostenquote maßgebend.

**§ 5****Auslagerstattung**

(1) Der Gebührenschuldner hat alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen notwendigen Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung sowie des anliegenden Gebühren- und Auslagentarifs zu ersetzen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Dies gilt auch, wenn es sich um eine gebührenfreie Amtshandlung handelt, der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder wenn er die Auslagen unbegründet verursacht hat.

(2) Erstattungspflichtig sind folgende Auslagen

1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden;
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
3. Zeugen-, Sachverständigen- und Dolmetscherkosten;
4. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Vergütungen für Reisekosten und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen;
5. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen;
6. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik (Telefon, Telefax usw.) und Zustellungskosten;
7. Kosten für den Ersatz erheblich beschädigter bzw. nicht zurückgegebener Druckerzeugnisse oder sonstiger Sachen, die im Zuge spezieller Verfahren dem Erstattungspflichtigen überlassen wurden;
8. Medikamente, Impf- und Verbandstoffe.

**§ 6****Gebühren- und Auslagenschuldner**

(1) Die Gebühren und Auslagen (Kosten) schulden diejenigen, die

1. die Verwaltungsleistungen beantragt oder sonst zurechenbar veranlasst haben oder zu deren Gunsten sie vorgenommen werden,

2. die mit der öffentlichen Einrichtung oder Anlage des Landkreises gebotene Leistung in Anspruch nehmen,
  3. die Gebühren- und Auslagenschuld gegenüber dem Landkreis durch schriftliche Erklärung übernommen haben,
  4. einen Rechtsbehelf entsprechend § 4 eingelegt haben,
  5. für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haften.
- 2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 7****Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Sondernutzungsgebühren entstehen bei erlaubter wie auch bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung, in den Fällen des § 5 Absatz 2 Nr. 7 mit der Beendigung des zur Überlassung geführten Verfahrens.

(4) Kosten werden fällig:

1. in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner, soweit nicht der Landkreis Elbe-Elster einen anderen Zeitpunkt bestimmt hat;
  2. Auslagenschulden zusammen mit der Gebührenfestsetzung, ansonsten einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über den Ersatz der Auslagen
- (5) Eine Verwaltungstätigkeit kann - soweit rechtlich zulässig - von der vorherigen Zahlung der Gebühren und/oder Auslagen oder von der Zahlung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Ein gezahlter Vorschuss ist mit der endgültigen Gebührenschuld zu verrechnen.
- (6) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Kostenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit nicht aufgeschoben.

**§ 8****Gebührenfreiheit und -ermäßigung**

(1) Für die persönliche Gebührenfreiheit gilt § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht spezialgesetzlich die Geltung von § 5 Abs. 6 KAG ausgeschlossen ist.

(2) Verwaltungsgebühren werden ebenfalls nicht erhoben für (sachliche Gebührenfreiheit)

1. mündliche, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist;
2. Amtshandlungen und Verwaltungsleistungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Bediensteten veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen; dies gilt entsprechend für dessen Hinterbliebene;
3. Verwaltungsleistungen, für die durch Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist;
4. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen;
5. Verwaltungsleistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, des Schwerbehindertenrechts, der Kriegsopferversorgung, des sozialen Entschädigungsrechts, der Ausbildungsförderung, der Jugendhilfe, ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen oder Rentenleistungen oder die Inanspruchnahme bzw. Gewährung von besonderen sozialen Hilfen für Hilfebedürftige oder für vergleichbare Zwecke benötigt werden, soweit nicht durch diese Satzung oder aufgrund spezialgesetzlicher Vorschriften bereits entsprechende Regelungen eingreifen.

6. Handlungen, die der Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

(3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem öffentlichen Interesse dienen. Die Gründe für eine solche Befreiung bzw. Ermäßigung sind aktenkundig zu machen.

(4) Es kann davon abgesehen werden, Gebühren einschließlich Auslagen festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als 10 Euro ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Einziehung geboten ist.

## § 9

### Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Landkreis Elbe-Elster.

## § 10

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg (Elster), den 6. März 2018

*Christian Heinrich-Jaschinski*  
Landrat

## Satzung über die Erhebung von Gebühren (Kostenbeiträge - Mittagsversorgung [Essengeld]) für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Elbe-Elster

vom 6. März 2018

### Präambel

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 Brandenburgische Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 90 und 23 Abs. 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780), und der §§ 17, 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 Nr. 16 S. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl. I/17 Nr. 17), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 5. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Satzung gilt für die Betreuung von Kindern, wenn deren Anspruch nach § 1 KitaG i. V. m. der „Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ durch Kindertagespflege erfüllt wird und Betreuungsvereinbarungen nach vorgenannter Richtlinie abgeschlossen wurden.

(2) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflegestellen haben die Eltern monatlich Kostenbeiträge sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen - Essengeld - zu entrichten.

(3) Der Kostenbeitrag und das Essengeld werden vom Landkreis Elbe-Elster als örtlicher Träger der Jugendhilfe festgesetzt und erhoben.

## § 2

### Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind Personensorgeberechtigte, auf deren Antrag das Kind eine Kindertagespflege in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Betreuungsvereinbarung festgesetzten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in Kindertagespflege. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsbeginn, wird die Gebühr anteilig erhoben, wobei der Monat zu 21 Tagen gerechnet wird.

(3) Für das Mittagessen ist ein Zuschuss zu zahlen. Für die Bemessung des Zuschusses werden die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen in Ansatz gebracht und ein Ausgleich für Fehlzeiten berücksichtigt; Anlage zu § 2 Abs. 3. Für Kinder, welche eine ergänzende Betreuung in Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird kein Zuschuss erhoben.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der Betreuungsvereinbarung. Im Monat der Beendigung wird ebenfalls nur eine anteilige Gebühr unter Rechnung des Monats zu 21 Tagen erhoben.

(5) Für Kinder, deren Eltern für diese Kinder Hilfe gemäß §§ 19, 33, 34 SGB VIII erhalten, wird keine Gebühr erhoben.

## § 3

### Bemessungsgrundlagen der Gebühren

(1) Grundlage der Gebührenberechnung bildet das Einkommen der Eltern der letzten 12 Monate beginnend mit dem Monat der Aufnahme in Kindertagespflege. Abweichend davon kann das 12-fache des Einkommens des Aufnahmemonats zu Grunde gelegt werden, wenn es voraussichtlich höher oder niedriger ist als das Einkommen der vorangegangenen Monate. Eine Einkommensüberprüfung erfolgt jährlich im Abstand von 12 Monaten. Die Pflicht zur Mitteilung von Einkommensänderungen nach § 3 Abs. 9 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

(2) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert:

1. Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit
  2. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
  3. Bundeselterngeld
  4. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft
  5. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
  6. sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz
  7. sonstige Einnahmen, hierzu gehören alle Geldbezüge welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen und zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, unabhängig ob sie steuerfrei oder steuerpflichtig gewährt werden, insbesondere
    - a) Leistungen nach SGB XII
    - b) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (SGB III), z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Ausbildungsgeld, Konkursausfallgeld u. a.
    - c) Einnahmen nach dem SGB II
    - d) wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
    - e) Renten
    - f) Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das die Gebühr erhoben wird
    - g) Unterhaltszahlungen/Unterhaltsvorschussleistungen für weitere Kinder
- (3) Von den Einnahmen werden abgesetzt:
1. Lohn-/Einkommenssteuer
  2. Kirchensteuer
  3. Solidaritätszuschlag
  4. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung

5. bei Selbständigen, Gewerbetreibenden und Beamten Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung
6. bei Selbständigen und Gewerbetreibenden Versicherungen bis zur Höhe der gesetzlichen Altersvorsorge, die als Altersvorsorge dienen sollen
7. gesondert nachgewiesene erhöhte Werbungskosten (ansonsten Werbungskostenpauschale in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe)
8. Betriebsausgaben
9. nachgewiesene Unterhaltsleistungen für Kinder außerhalb des Haushaltes

(4) Selbstständige und Gewerbetreibende werden auf Grund des letzten Einkommenssteuerbescheides, Erklärungen des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers oder einer Selbsteinschätzung vorläufig veranlagt. Eine endgültige Festsetzung und Gegenrechnung der Gebühr erfolgt nach Vorlage des für den Festsetzungszeitraum gültigen Einkommenssteuerbescheides.

(5) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

(6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Bei getrennt lebenden Eltern werden Unterhaltsleistungen für das Kind und der Ehegattenunterhalt dem Einkommen zugerechnet.

(7) Das Einkommen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere Einkommenssteuerbescheid, Verdienstbescheinigungen, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Leistungsbescheide u. Ä.

(8) Wird das Einkommen nicht in der festgesetzten Frist nachgewiesen, wird die Höchstgebühr erhoben.

(9) Jede Änderung der persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse, die zur Ermittlung oder Änderung der Anspruchsberechtigung beiträgt, ist dem Amt für Jugend, Familie und Bildung unverzüglich mitzuteilen. Die Gebühr wird nach Bekanntwerden der Änderung auch rückwirkend angepasst.

**§ 4  
Gebührensatz**

(1) Die Gebühren werden sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

(2) Ausgehend von dem nach § 3 ermittelten Einkommen erfolgt unter Festschreibung einer Mindestgebühr eine Staffelung nach Einkommensgruppen wie in der Anlage dieser Satzung ersichtlich.

**§ 5  
Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühr wird monatlich erhoben und jeweils zum 15. eines Monats fällig. Rückständige Gebühren sind mit Bekanntgabe des Kostenfestsetzungsbescheides fällig.

(2) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch Selbsteinzahlung unter Angabe des angegebenen Verwendungszweckes.

(3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Bei Zahlungsrückständen der Gebühren von zwei Monaten ohne ersichtlichen Grund kann die Betreuungsvereinbarung zum Monatsende gekündigt werden.

**§ 6  
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 6. März 2018

Christian Heinrich-Jaschinski  
Landrat

**Satzung über die Erhebung von Gebühren (Kostenbeiträge - Mittagsversorgung [Essengeld]) für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Elbe-Elster**

**Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung**

Der monatliche Zuschuss für die Versorgung des Kindes mit einem Mittagessen (Essengeld) beträgt 31,45 €.

Dieser setzt sich aus der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen von 1,70 € und 21 Anwesenheitstagen zusammen (35,70 €). Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) werden monatlich 4,25 € weniger erhoben.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren (Kostenbeiträge - Mittagsversorgung [Essengeld]) für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Elbe-Elster**

**Anlage zu § 4 Abs. 2 der Satzung**

**1. allein erziehend mit einem Kind**

Mindestgebühr bis zu einem Einkommen i. H. v.: 1401,99 € 14,00 €

Bereinigtes Einkommen in € über		% vom Einkommen
1.402,00	bis 1.693,99	2,00
1.694,00	bis 1.985,99	2,50
1.986,00	bis 2.277,99	3,00
2.278,00	bis 2.569,99	3,50
2.570,00	bis 2.861,99	4,00
2.862,00	bis 3.153,99	4,50
3.154,00	bis 3.445,99	5,00
3.446,00	bis 3.737,99	5,50
3.738,00	bis 4.029,99	6,00
4.030,00	bis 4.321,99	6,50
4.322,00	bis 4.613,99	7,00
4.614,00	bis 4.905,99	7,50
4.906,00	bis 5.197,99	8,00
	ab 5.198,00	420,00 €

**2. zwei Elternteile mit 1 Kind; allein erziehend mit 2 Kindern**

Mindestgebühr bis zu einem Einkommen i. H. v.: 1.745,99 € 14,00 €

Bereinigtes Einkommen in € über		% vom Einkommen
1.746,00	bis 2.037,99	2,00
2.038,00	bis 2.329,99	2,50
2.330,00	bis 2.621,99	3,00
2.622,00	bis 2.913,99	3,50
2.914,00	bis 3.205,99	4,00
3.206,00	bis 3.497,99	4,50
3.498,00	bis 3.789,99	5,00
3.790,00	bis 4.081,99	5,50
4.082,00	bis 4.373,99	6,00
4.374,00	bis 4.665,99	6,50
4.666,00	bis 4.957,99	7,00
4.958,00	bis 5.249,99	7,50
	ab 5.250,00	420,00 €

**3. zwei Elternteile mit 2 Kindern; allein erziehend mit 3 Kindern**

Mindestgebühr bis zu einem Einkommen i. H. v.: 2.072,99 € 14,00 €

Bereinigtes Einkommen in € über		% vom Einkommen
2.073,00	bis 2.364,99	2,00
2.365,00	bis 2.656,99	2,50
2.657,00	bis 2.948,99	3,00
2.949,00	bis 3.240,99	3,50

3.241,00	bis	3.532,99	4,00	3.673,00	bis	3.964,99	2,50
3.533,00	bis	3.824,99	4,50	3.965,00	bis	4.256,99	3,00
3.825,00	bis	4.116,99	5,00	4.257,00	bis	4.548,99	3,50
4.117,00	bis	4.408,99	5,50	4.549,00	bis	4.840,99	4,00
4.409,00	bis	4.700,99	6,00	4.841,00	bis	5.132,99	4,50
4.701,00	bis	4.992,99	6,50	5.133,00	bis	5.424,99	5,00
4.993,00	bis	5.284,99	7,00	5.425,00	bis	5.716,99	5,50
5.285,00	bis	5.576,99	7,50	5.717,00	bis	6.008,99	6,00
	ab	5.577,00	420,00 €	6.009,00	bis	6.300,99	6,50
					ab	6.301,00	420,00 €

#### 4. zwei Elternteile mit 3 Kindern; allein erziehend mit 4 Kindern

Mindestgebühr bis zu einem Einkommen i. H. v.: 2.399,99 € 14,00 €

Bereinigtes Einkommen in € über	% vom Einkommen	
2.400,00	bis 2.691,99	2,00
2.692,00	bis 2.983,99	2,50
2.984,00	bis 3.275,99	3,00
3.276,00	bis 3.567,99	3,50
3.568,00	bis 3.859,99	4,00
3.860,00	bis 4.151,99	4,50
4.152,00	bis 4.443,99	5,00
4.444,00	bis 4.735,99	5,50
4.736,00	bis 5.027,99	6,00
5.028,00	bis 5.319,99	6,50
5.320,00	bis 5.611,99	7,00
	ab 5.612,00	420,00 €

#### 5. zwei Elternteile mit 4 Kindern; allein erziehend mit 5 Kindern

Mindestgebühr bis zu einem Einkommen i. H. v.: 2.726,99 € 14,00 €

Bereinigtes Einkommen in € über	% vom Einkommen	
2.727,00	bis 3.018,99	2,00
3.019,00	bis 3.310,99	2,50
3.311,00	bis 3.602,99	3,00
3.603,00	bis 3.894,99	3,50
3.895,00	bis 4.186,99	4,00
4.187,00	bis 4.478,99	4,50
4.479,00	bis 4.770,99	5,00
4.771,00	bis 5.062,99	5,50
5.063,00	bis 5.354,99	6,00
5.355,00	bis 5.646,99	6,50
5.647,00	bis 5.938,99	7,00
	ab 5.939,00	420,00 €

#### 6. zwei Elternteile mit 5 Kindern; allein erziehend mit 6 Kindern

Mindestgebühr bis zu einem Einkommen i. H. v.: 3.053,99 € 14,00 €

Bereinigtes Einkommen in € über	% vom Einkommen	
3.054,00	bis 3.345,99	2,00
3.346,00	bis 3.637,99	2,50
3.638,00	bis 3.929,99	3,00
3.930,00	bis 4.221,99	3,50
4.222,00	bis 4.513,99	4,00
4.514,00	bis 4.805,99	4,50
4.806,00	bis 5.097,99	5,00
5.098,00	bis 5.389,99	5,50
5.390,00	bis 5.681,99	6,00
5.682,00	bis 5.973,99	6,50
	ab 5.974,00	420,00 €

#### 7. zwei Elternteile mit 6 Kindern; allein erziehend mit 7 Kindern

Mindestgebühr bis zu einem Einkommen i. H. v.: 3.380,99 € 14,00 €

Bereinigtes Einkommen in € über	% vom Einkommen	
3.381,00	bis 3.672,99	2,00

Die Höchstgebühr bei wöchentlicher Betreuungszeit von 30 Std. beträgt 420,00 €.

(3) Zur Berücksichtigung weiterer unterhaltsberechtigter Kinder bis zum 18. Lebensjahr, wird die so ermittelte Gebühr bei zwei Kindern um 20 v. H., bei drei Kindern um 30 v. H. und ab dem vierten Kind um 40 v. H. ermäßigt.

(4) Die gemäß § 3 (2) und (3) ermittelte Gebühr wird für eine Betreuungszeit bis zu 6 Stunden täglich bzw. 30 Stunden wöchentlich erhoben.

Erfolgt die Betreuung bis zu täglich nur 5 Stunden bzw. 25 Stunden wöchentlich, vermindert sich die ermittelte Gebühr um 15 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 14,00 € auf 12,00 €. Die höchste Gebühr beträgt 357,00 €.

Erfolgt die Betreuung bis zu täglich nur 4 Stunden bzw. 20 Stunden wöchentlich, vermindert sich die ermittelte Gebühr um 20 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 14,00 € auf 11,00 €. Die höchste Gebühr beträgt 336,00 €.

Erfolgt die Betreuung bis zu täglich nur 3 Stunden bzw. 15 Stunden wöchentlich, vermindert sich die ermittelte Gebühr um 25 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 14,00 € auf 10,00 €. Die höchste Gebühr beträgt 315,00 €.

Erfolgt die Betreuung bis zu täglich nur 2 Stunden bzw. 10 Stunden wöchentlich, vermindert sich die ermittelte Gebühr um 40 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 14,00 € auf 8,00 €. Die höchste Gebühr beträgt 252,00 €.

Erfolgt die Betreuung bis zu täglich nur 1 Stunde bzw. 5 Stunden wöchentlich, vermindert sich die ermittelte Gebühr um 60 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 14,00 € auf 6,00 €. Die höchste Gebühr beträgt 168,00 €.

Erfolgt die Betreuung bis zu 7 Stunden täglich bzw. 35 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 15 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 14,00 € auf 16,00 €.

Erfolgt die Betreuung bis zu 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 20 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 14,00 € auf 17,00 €.

Erfolgt die Betreuung bis zu 9 Stunden täglich bzw. 45 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 30 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 14,00 € auf 18,00 €.

Erfolgt die Betreuung bis zu 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 35 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 14,00 € auf 19,00 €.

(5) Wird Kindertagespflege als ergänzende Betreuung zur Kindertagesstättenbetreuung gewährt, erfolgt eine prozentuale Anpassung - ausgehend von der Gebühr bei einer Betreuungszeit von wöchentlich 30 Stunden bzw. 20 Stunden (für Kinder im Grundschulalter) - entsprechend der tatsächlichen Betreuungszeit.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk EE 060 für den Zeitraum vom 1. März 2018 bis zum 28. Februar 2025

Im Ordnungsamt des Landkreises Elbe-Elster wurde am 26. Februar 2018 der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Herr Torsten Lehnig wohnhaft in 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Str. 48a, wiederholt für den Kehrbezirk EE 060 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.

Bestellungs- beginn	Kehrbezirk	Name	Orte bzw. Ortsteile				
01.03.2018	EE 060	Torsten Lehnig	Drößig, Eichholz, Finsterwalde, Friedersdorf, Grünnewalder Lauch, Lugau, Oppelhain, Pechhütte, Sorno	01.01.2015	EE 062	Hans-Joachim Sprotte	Babben, Bergen, Birkwalde, Bornsdorf, Breitenau, Brenitz, Crinitz, Dabern, Friedersdorf, Fürstlich Drehna, Gahro, Gehren, Goßmar, Großbahren, Großkrausnik, Grünswalde, Kleinbahren, Kleinkrausnick, Münchhausen, Ossak, Pahlsdorf, Ponnisdorf, Riedebeck, Schönnewalde, Sonnewalde, Tebbinchen, Tugam, Wanninchen, Weißack, Zeckerin

In der Tabelle sind nur die Ortschaften aufgeführt. Einige Ortschaften teilen sich jedoch mehrere Bezirksinhaber. Ggf. kann jede Bürgerin und jeder Bürger den für ihr/sein Grundstück zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Internet unter [www.schornsteinfeger-brb.de](http://www.schornsteinfeger-brb.de) ermitteln.

Reiner Sehring  
Amtsleiter

				01.01.2015	EE 059	Matthias Weik	Doberlug-Kirchhain, Finsterwalde, Fischwasser, Frankena, Hengersdorf, Lindena, Lugau, Ponnisdorf, Reuthen, Rückersdorf, Schönheide
--	--	--	--	------------	--------	------------------	--

## Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger im Landkreis Elbe-Elster

Gemäß Paragraph 10 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 geben wir die Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern öffentlich bekannt:

Bestellungs- beginn	Kehrbezirk	Name	Orte bzw. Ortsteile				
01.01.2015	EE 075	Steffen Bittner	Arenzhain, Berga, Beutersitz, Buchhain, Dübrichen, Frankenhain, Hillmersdorf, Jagsal, Lichtena, Malitschkendorf, Naundorf, Nextdorf, Ölsig, Polzen, Prießen, Schilda, Schlieben, Stechau, Trebbus, Wehrhain, Werenzhain	01.02.2013	EE 077	Marcus Handreck	Ahlsdorf, Bernsdorf, Brandis, Dubro, Freileben, Grassau, Hartmannsdorf, Hohenbucko, Hohenkuhnsdorf, Holzdorf, Horst, Jeßnick, Karlsdorf, Knippelsdorf, Kolpien, Körba, Krassig, Lebusa, Mehlsdorf, Proßmarke, Schöna, Schönnewalde, Stolzenhain, Striesa, Werchau, Wiepersdorf, Wildenau
01.01.2015	EE 065	Ronald Eulitz	Beiersdorf, Domsdorf-Siedlung, Falkenberg, Kölsa Siedlung, Koßdorf-Lönnewitz, Lausitz, Lönnewitz, Marxdorf, Rotstein, Schmerkendorf, Wahrenbrück, Zinsdorf	01.09.2015	EE 068	Thomas Müller, Elsterwerda	Elsterwerda, Biehla, Hirschfeld, Hohenleipisch, Oppelhain, Plessa, Zeischa
01.01.2015	EE 061	Michael Kamenz	Betten, Finsterwalde, Göllnitz, Gröbitz, Lichterfeld, Lieskau, Lindthal, Massen, Möllendorf, Pießig, Rehain, Schacksdorf, Tanneberg	01.03.2018	EE 060	Torsten Lehnig	Drößig, Eichholz, Finsterwalde, Friedersdorf, Grünnewalder Lauch, Lugau, Oppelhain, Pechhütte, Sorno
01.01.2015	EE 073	Jörg-Peter Kellner	Amsnesta, Beyern, Bicking, Borken, Buckau, Femerswalde, Frauenhorst, Friedrichsluga, Gräfendorf, Großrössen, Herzberg, Kleinrössen, Kolochau, Kölsa, Löhsten, Mahdel, Rahnisdorf, Reffeld, Züllsdorf	01.01.2016	EE 076	Michael Klemm	Bahnsdorf, Bomsdorf, Domsdorf, Drasdo, Friedersdorf, Herzberg, Langennaundorf, München, Neudeck, Osteroda, Redlin, Uebigau, Wiederau, Wildgrube + Werk
01.01.2015	EE 078	Thomas Müller, Finsterwalde	Doberlug-Kirchhain, Gruhno, Haidemühl, Rückersdorf, Schönborn, Tröbitz	01.01.2018	EE 067	Marko Lebek	Elsterwerda, Gröden, Kotschka, Krauschütz, Plessa, Präsen, Wainsdorf
01.01.2015	EE 071	Uwe Petersen	Döllingen, Dreska, Elsterwerda, Gorden, Großthiemig, Haida, Hirschfeld, Kahla, Kraupa, Merzdorf, Reichenhain, Saathain, Stauwitz, Stolzenhain, Würdenhain	01.01.2018	EE 066	Kai-Uwe Schumann	Bad Liebenwerda, Dobra, Maasdorf, Prestewitz, Prieschka, Schadewitz, Thalberg, Theisa, Winkel, Zobersdorf
						Olaf Golatoski	Altenau, Bönitz, Brotte- witz, Burxdorf, Fichten- berg, Kauxdorf, Kosilen- zien, Koßdorf, Kröbeln, Langenrieth, Martinskir- chen, Möglenz, Mühlberg, Neuburxdorf, Oschätzchen, Saxdorf, Weinberge

Reiner Sehring  
Amtsleiter

## Sitzungsplan für den Zeitraum 1. April 2018 bis 30. April 2018

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

09.04.2018	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport Sänger- und Kaufmannsmuseum Finsterwalde, Lange Straße 6 – 8 in 03238 Finsterwalde	Beginn: 16.00 Uhr
11.04.2018	Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt Robert-Reiss-Oberschule, Heinrich-Heine-Str. 42 in 04924 Bad Liebenwerda	Beginn: 17.00 Uhr
12.04.2018	Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)	Beginn: 17.00 Uhr
18.04.2018	Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei Dresdener Straße 13 in 04910 Elsterwerda	Beginn: 16.00 Uhr
19.04.2018	Werksausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst Raum 208, An der Lanfter 5 in 04916 Herzberg (Elster)	Beginn: 16.00 Uhr
23.04.2018	Kreisausschuss, Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)	Beginn: 17.00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter [www.landkreis-elbe-elster.de](http://www.landkreis-elbe-elster.de) Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

## Information für Jagdausübungsberechtigte und Gewerbetreibende

Die Trichinenuntersuchungen für Wildschweine und Hausschweine zu den Feiertagen im April, Mai und Juni 2018 erfolgen in den bekannten Untersuchungsstellen

- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (AVLL)  
Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Tel. 03535 46-2681
- Tierarztpraxis Schönfelder Dresdener Str. 149, 03238 Finsterwalde, Tel. 03531 30830
- Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Dr. M. Kreher und Dr. E. Stamnitz  
Schillerstr. 6, 04924 Bad Liebenwerda, Tel. 035341 2730

zu folgenden Zeiten:

	AVLL Herzberg	Tierarztpraxis Schönfelder Finsterwalde	Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Bad Liebenwerda
Donnerstag, 29.03.2018	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 13:00 Uhr)	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr)	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 13:00 Uhr)
Dienstag, 03.04.2018	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 13:00 Uhr)	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 15:30 Uhr)	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 13:00 Uhr)
Montag, 30.04.2018	keine Untersuchung (Behördenschließtag)	keine Untersuchung	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 13:00 Uhr)
Freitag, 11.05.2018	keine Untersuchung (Behördenschließtag)	Ja (Abgabe der Trichinenproben bis 15:30 Uhr)	Ja (Abgabe der Trichinenproben bis 11:00 Uhr)
Dienstag, 22.05.2018	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 13:00 Uhr)	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 15:30 Uhr)	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 13:00 Uhr)

Am Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, an Himmelfahrt und am Pfingstmontag finden in allen drei Untersuchungsstellen keine Trichinenuntersuchungen statt.

DVM Ilona Schrupf  
Amtstierärztin

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

### Einladung zur öffentlichen Versammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“

**Sitz in 04924 Winkel, Hauptstr. 5**

**Ort:** Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung  
Uebigau-Wahrenbrück, 04924 Wahrenbrück,  
Uebigauer Str. 30

**Termin:** 22. März 2018

**Uhrzeit:** 18.00 Uhr

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Feststellung:
  - der ordnungsgemäßen Ladung
  - der Beschlussfähigkeit
  - des Erhalts der Beratungsunterlagen und deren Vollständigkeit
3. Beschluss der Tagesordnung und Bestimmen eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.12.2017
5. Fragestunde der Einwohner des Verbandsgebietes
6. Beratung und Beschlussfassung des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2018;  
**BV 01/2018**
7. Sonstige Anfragen und Informationen
8. Schließung der öffentlichen Versammlung

*Nichtöffentlicher Teil:*

9. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Versammlung
10. Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 07.12.2017
11. Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe „Teilerneuerung der Trinkwasserversorgungsleitung in Maasdorf“  
**BV 02/2018**
12. Sonstige Anfragen und Informationen für den nichtöffentlichen Teil
13. Schließung der nichtöffentlichen Versammlung

gez. *Karla Fornoville*

*Vorsitzende der Versammlung*

---

**Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände**

---



**Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster**

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2  
**Pressestelle:** Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)
- **Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**  
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2  
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>  
Der Versand von Einzel Exemplaren kann auf Anforderung unter [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de) kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

IMPRESSUM

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 4. April 2018. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 29. März 2018, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg.  
E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)